

Wichtige Infos zur Einstellung einer/s Auszubildenden zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten

Bitte nehmen Sie sich die Zeit, diese Hinweise zu lesen.

1. Einreichen der Ausbildungsverträge – Was Sie schicken müssen

- (1) **drei** Originale (Stand 10/2020) des Ausbildungsvertrages (vollständig und **bitte leserlich** ausgefüllt),
- (2) **SEPA-Lastschrift-Mandat** für Eintragungsgebühr, € 20,00, (liegt bei)
- (3) **Fragebogen** (liegt bei)
- (4) **Fragebogen: „Ergänzende Fragen zur Ausbildung“** (liegt bei)
- (5) Bei **minderjährigen** Auszubildenden (sh. Infoblatt – liegt bei):
ärztliches Attest gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz
(= Formblatt – Aushändigung durch die zuletzt besuchte Schule)
und
- (6) **Unterschrift beider Erziehungsberechtigter (Mutter und Vater) oder Nachweis des alleinigen Sorgerechts eines Elternteils**
- (7) **Kopie der Arbeitserlaubnis** für alle Auszubildenden, die **nicht die Staatsangehörigkeit** eines EU-Landes haben.

2. Ausbildungsbeginn und - ende:

- (1) Grundsätzlich dauert die Ausbildung immer **genau drei Jahre**
(Beispiel: 01.09.21 - 31.08.24 od. 01.05.22 – 30.04.25 usw.)
- (2) **Ausnahme bei einem Wechsel der Ausbildungsstätte:**
Übernahme des Ausbildungsendes möglich (bitte Rücksprache beim ZBV München)

3. Ausbildungszeiten (§ 2 des Ausbildungsvertrages)

Vollzeit oder Teilzeit bitte ankreuzen (in Verbindung mit (§ 4 (6) des Ausbildungsvertrages, sh. 4.).

Vollzeit entspricht der allgemeinen wöchentlichen Arbeitszeit der Praxis

Im Falle einer Teilzeitausbildung finden Sie das Antragsformular unter www.zbvmuc.de Bereich Ausbildung

4. Tägliche und wöchentliche Arbeitszeit (§ 4 (6) des Ausbildungsvertrages)

Beide Felder sind in Verbindung mit § 2, sh. 3., auszufüllen.

5. Verkürzung der Ausbildungszeit – Welche Möglichkeiten gibt es:

- Auszubildende mit Mittlerer Reife können um sechs Monate,
- Auszubildende mit Abitur oder abgeschlossener Berufsausbildung können die Ausbildungszeit um ein Jahr verkürzen.

Der Antrag kann nur gemeinsam von der ausbildenden Praxis und der/dem Auszubildenden gestellt werden.

Das Antragsformular steht unter www.zbvmuc.de Bereich Ausbildung bereit zum Download.

6. Berufsschule:

Der Berufsschulbesuch ist nach dem dualen Ausbildungssystem verpflichtend.

Die **zuständige Berufsschule** richtet sich nach dem vorgegebenen Schulsprengel. Eine Übersicht haben wir beigelegt (sh. Anlage).

7. Teilnahme an der Abschlussprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte:

Lt. Prüfungsordnung ist der Stichtag für die Teilnahme wie folgt festgelegt

- Winter-Abschlussprüfung: **31.03. des Jahres** (spät. Ausbildungsbeginn: 01.04.xx)
- Sommer-Abschlussprüfung: **30.09. des Jahres** (spät. Ausbildungsbeginn: 01.10.xx)

Wichtig: Auszubildende, die später mit der Ausbildung beginnen, nehmen an der darauffolgenden Abschlussprüfung teil.

8. Impfungen:

Die **einrichtungsbezogene Impfpflicht** (Corona-Impfung) gilt **für alle Beschäftigten**, auch Auszubildende (minder- wie volljährig). Alle Beschäftigten **müssen vollständig geimpft** sein.

It. VGB 103 der Berufsgenossenschaft hat der Arbeitgeber bei Zahnmedizinischen Fachangestellten die Informationspflicht bez. der Hepatitis B – Impfung.

Sollte die Angestellte sich deshalb impfen lassen, sind die Kosten von der Krankenkasse zu tragen. Kommt diese nicht dafür auf, **muss** der Arbeitgeber die Impfung bezahlen.

Bei weiteren Fragen rufen Sie bitte an oder Sie schreiben uns.

Kontakt Herr Cosboth

Tel.: 72 480 – 308

e-mail: ocosboth@zbvmuc.de

Fax: 7 23 88 73